

# TRAVEL IUS

---

Ausgabe 2, 26. April 2022

Rolf Metz, Rechtsanwalt

---

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, MICE, die Hotellerie und den Transport

---

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter: <https://www.reisebuererecht.ch/newsletter-travel-ius>

---

1. Workshop «Reiserecht von A – Z»
  2. Staatsgarantie für die Kundengeldabsicherung?
  3. Geoblocking-Verbot, was bringt das?
- 

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

Seit langem bieten wir wieder den Workshop "Reiserecht von A bis Z" an. Einzelheiten im ersten Artikel und hier bei der [Ausschreibung](#).

Staatsgarantie für die Kundengeldabsicherung, das will der Ständerat Erich Ettlin. Und was bringt das Geoblocking-Verbot, das seit dem 1. Januar 2022 in Kraft ist?

Sie dürfen diesen Newsletter gerne an interessierte Leserinnen und Leser weiterleiten, hier kann man «Travel ius» [abonnieren](#). Wer den Newsletter als PDF-Datei downloaden möchte, [hier der Link](#).

## 1. Workshop "Reiserecht von A bis Z"

In stürmischen Reisezeiten sind nicht nur gutes Reise-Knowhow sondern auch Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen gefragt. Gerade bei Änderungen durch Leistungsträger (wie Fluggesellschaften) oder aufgrund politischer Umstände, muss der Veranstalter seine Rechte und Pflichten kennen. Da stellt sich dann auch schnell die Frage: "Bin ich Reiseveranstalter oder nur Vermittler?". Und welche Rechte hat eigentlich der Kunde? Hat er auch Pflichten?

Diesen und vielen weiteren Fragen gehen wir im Workshop "Reiserecht von A bis Z" nach. Der Workshop findet in Zürich (Nähe HB) am Dienstag, 31. Mai 2022 von 13:30 bis ca. 17:00 Uhr statt. Die Teilnehmerzahl ist auf 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschränkt, damit alle einen separaten Arbeitstisch zur Verfügung haben.

Hier geht es zur [Ausschreibung](#) oder direkt zur [Anmeldung](#).

Die Anmeldungen werden nach ihrem Eingang berücksichtigt.

---

## 2. Staatsgarantie für die Kundengeldabsicherung?

Wer die Überschrift liest, könnte auf die Idee kommen, dass nun die Eidgenossenschaft die Kundengeldabsicherung übernehme. Dem ist nicht so, das Ganze ist etwas komplizierter.

Die Sicherstellung der Kundengelder war 1994 einer der Meilensteine des neuen Reiserechts, dem Bundesgesetz über Pauschalreisen.

Damals wollte keine Versicherung Hand für eine Lösung bieten, sodass der damalige Schweizerische Reisebüro-Verband (heute: Schweizer Reise-Verband) die Initiative ergriff und unter seiner Federführung der Garantiefonds der Schweizer Reisebranche ins Leben rief. In der Zwischenzeit hat es weitere Kundengeldabsicherer gegeben wie Swiss Travel Security, Travel Professional Association, FAIR Reisegarant sowie Reisegarantie-Stiftung der Universal Flugreisen AG.

Dieses System hat sich bis heute bewährt. So hat der Garantiefonds der Schweizer Reisebranche bis heute rund 19 Millionen Franken aufgewendet, um 25000 Reisende schadlos zu halten.

Doch die Zeiten haben sich geändert. Wie grosse Konkurse im Ausland zeigen, kann ein einziger Konkurs in die Millionen gehen. Daher hat der Garantiefonds der Schweizer Reisebranche sein Beitragsmodell auf den 1. Januar 2022 geändert.

Aber diese Massnahme scheinen Ständerat Ettlín nicht zu genügen. Er hat Mitte März 2022 eine Motion im Ständerat eingereicht. Gemäss dieser Eingabe soll die Eidgenossenschaft eine staatliche Garantie zur Verfügung stellen. Dies in Form einer Bürgschaft oder Garantie gegenüber den Finanzierungsinstituten (z.B. Banken). Es wäre also nicht so, dass der Bund direkt Geld den verschiedenen Sicherstellungslösungen zur Verfügung stellen würde, vielmehr würde er Banken usw., welche Kredite gewähren, eine Sicherheit bieten.

Natürlich wäre das nicht gratis, der Bund würde ein entsprechendes Entgelt einfordern und könnte allfällige Leistungen beim betreffenden Sicherstellungsinstitut zurückfordern.

Der Ständerat, als Erstrat, wird diese Motion in einer der nächsten Sessionen behandeln. Der Ausgang dürfte offen sein, wurden doch schon Stimmen laut, der Staat müsse nicht private Vergnügen (Ferien) finanziell unterstützen.

"Travel ius" wird Sie auf dem Laufenden halten.

Der Text der Motion finden Sie [hier](#).

## 3. Geoblocking-Verbot, was bringt das?

Sie alle kennen das. Sie möchten auf einer ausländischen Website eine Leistung buchen oder etwas einkaufen. Und Sie werden im "Nullkommanichts" auf eine Schweizer Website mit höheren Preisen umgeleitet. Die Umleitung erfolgt automatisch und Sie können nichts dagegen tun.

Seit dem 1. Januar 2022 gilt das im Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb veran-

kerte "Geoblocking-Verbot". Dieses Verbot verbietet die Diskriminierung der Schweizer Kunden. Das heisst, der Anbieter einer ausländischen Website muss es zulassen, dass Schweizer Kunden auf der ausländischen Site (und nicht auf der teureren Website) einkaufen. Doch dann können z.B. die Lieferbedingungen dem Ganzen ein Ende bereiten, wenn der Anbieter nämlich nicht in die Schweiz liefert. Das ist zulässig.

Dazu kommt, dass eine grosse Ausnahmenliste gibt.

Inwiefern die Reisebranche von diesem Geoblocking-Verbot profitieren kann, wird sich erst weisen müssen. Sara Stalder vom Konsumentenschutz verweist darauf, dass das Verbot bei Dienstleistungen wie z.B. Flügen und Automieten greife.

Vergessen Sie nicht, sich für den Workshop "Reiserecht von A bis Z" vom 31. Mai 2022 in Zürich (Nachmittag) [anzumelden](#). Die Platzzahl ist beschränkt.

Diesen Newsletter können Sie als PDF-Datei in der ["Travel ius"-Bibliothek](#) herunterladen.

Wir wünschen Ihnen eine gute Zeit

Rolf Metz

Wir beraten Sie in allen rechtlichen Fragen. Insbesondere bei Gründung eines Reisebüros, Ausarbeiten von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der rechtlichen Gestaltung von Internetseiten und Vertragsabschlüssen.

---

© Rolf Metz, 2022

Rolf Metz, Rechtsanwalt  
Postfach 509, CH-6614 Brissago  
Telefon 091 793 03 54  
info[at]reisebuerorecht.ch  
<https://www.reisebuerorecht.ch>

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie sich aus der Mailing-Liste austragen wollen, senden Sie uns eine E-Mail an [info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch) oder nutzen Sie den Link auf dem E-Mail-Newsletter.